



TOP 10

Förmliche Anfrage Nr. 27/15: zum Rundschreiben vom 13.12.2016 – III. Mitteilung und Verwendung der Zuweisungsbeträge und außerordentlichen Ausschüttung 2017 – 10 Millionen-Paket zur Unterstützung von Innovativem Handeln u. a. Förderung „Neuer Aufbrüche“ an Kirchengemeinden und Initiativen

Beantwortung in der Sitzung der 15. Landessynode am 16. März 2017

Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Landessynodale,

auf die Förmliche Anfrage Nr. 27/15 vom 6. März 2017 zum Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 13. Dezember 2016 nimmt der Oberkirchenrat wie folgt Stellung:

Die Landessynode hat bei der Kirchensteuerzuweisung für 2017 an die Kirchengemeinden eine zusätzliche Mittel von 1,5 Millionen Euro vorgesehen und die Empfehlung ausgesprochen, in jedem Kirchenbezirk den jeweils anteiligen Verteilbetrag besonders an Kirchengemeinden und Initiativen für innovatives Handeln zuzuweisen, unter anderem für die Förderung „Neuer Aufbrüche“. Im allgemeinen Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 13.12.2016 zu den Haushaltsplänen der Kirchengemeinden ist auch auf die Tatsache hingewiesen worden, dass Kirchensteuer nur an die Körperschaften zugewiesen werden kann, die steuererhebungsberechtigt sind.

1. *Die erste Frage ist, ob diese Klarstellung nicht unweigerlich zu einem Ausschluss der Förderung führt von Initiativen die keine Kirchengemeinden mit dem Recht, Kirchensteuern erheben zu können sind?*

Ein solcher Ausschluss ist nicht gegeben. Die von der Landessynode bereit gestellten Mittel in Höhe von 1,5 Millionen Euro sind Kirchensteuermittel der Kirchengemeinden. Für diese Mittel, die für eine Reihe von Jahren in Aussicht gestellt sind, hat die Landessynode eine Empfehlung nach Abschnitt 8 (VIII.) der Verteilgrundsätze ausgesprochen. Entsprechend den Ausführungsbestimmungen zu den Verteilgrundsätzen hat die Verteilung der Mittel innerhalb des Kirchenbezirks daher nicht über den herkömmlichen Weg der Kirchensteuerverteilsatzung des Kirchenbezirks, sondern durch den Kirchenbezirksausschuss durch Beschluss direkt zu erfolgen. Dieser entscheidet, welche Initiativen innerhalb des Kirchenbezirks gefördert werden. Die Förderung erfolgt durch Zuweisung von Steuern an Kirchengemeinden, die diese auch an Initiativen geben können, die keine eigenen Kirchensteuern erheben können, die aber einer Kirchengemeinde oder dem Kirchenbezirk und damit der Landeskirche zugeordnet sind. Das können auch beispielsweise Vereine sein. Ebenso kann die Förderung über den Kirchenbezirk im Rahmen von dessen Aufgaben erfolgen, dann werden die die Steuermittel über die Bezirksumlage zunächst an den Bezirk abgeführt.

Die Notwendigkeit der Förderung von initiativem Handeln wird so zum Gegenstand der Diskussion in den verantwortlichen Gremien gemacht, auch wo solche bisher noch nicht im Blick sind und deren besondere Förderung ist ohne Eingriff in andere Zuweisungen möglich.

2. Damit entspricht das Rundschreiben im Sinn der Frage 2 dem Antrags- und Beschlusswunsch der Landessynode.

3. Zur Frage zur Förderung von Distriktslösungen kann bestätigt werden, dass Förderung von Initiativen für innovatives Handeln und Neuer Aufbrüchen auf der Ebene von Distrikten möglich ist. Die Kooperation mehrerer Kirchengemeinden, wie auch einzelner Einrichtungen und Initiativen von Kirchengemeinden ist dabei in verschiedenen Formen oder in Zusammenarbeit mit dem Kirchenbezirk möglich.
4. Das im Rundschreiben vom Dezember 2016 angekündigte weitere Rundschreiben zur Verteilung der Sondermittel ist im Oberkirchenrat bereits vorbereitet. Die für die Mittelverteilung empfohlenen Kriterien werden jedoch in der kommenden Sitzung des Strukturausschusses am Montag erörtert. Das Rundschreiben wird im Anschluss daran versendet werden. Die Erörterung der Kriterien ist so zwischen dem Strukturausschuss und dem Oberkirchenrat abgestimmt.
5. Nach dem angekündigte Rundschreiben gibt es bereits vereinzelte Anfragen der Kirchenbezirke.
6. Zur Frage nach einer Handreichung weisen wir darauf hin, dass im Rundschreiben auch der Verfahrensgang zur Verteilung der Mittel genauer beschrieben ist, so dass die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke die für die Umsetzung notwendigen Informationen erhalten. Selbstverständlich steht auch der Oberkirchenrat den Kirchengemeinden und Kirchenbezirke bei Fragen zur Verfügung. Auch kann eine Begleitung der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke im Rahmen der Projektpfarrstelle für Neue Aufbrüche erfolgen.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!